

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Katholische Religionslehre, M.A.
Hochschule:	Theologische Fakultät Paderborn
Standort:	Paderborn
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass die Studiengangsdokumente auch die relative Abschlussnote ausweisen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StudakVO)

Auflage 2: Die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt ist in der Prüfungsordnung festzuhalten. (§ 8 Abs. 1 Satz 3 StudakVO)

Auflage 3: Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass sie über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit verfügt. (§ 15 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich die Formulierung einiger der vorgeschlagenen Auflagen passt der Akkreditierungsrat seiner Entscheidungspraxis an.

Auflage 1 bezogen auf das Kriterium Modularisierung (§ 7 StudakVO)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Zusätzlich zur Abschlussnote müssen gemäß dem ECTS-Users' Guide statistische Daten zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden." (Akkreditierungsbericht, S. 10)

Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 6 StudakVO soll die Beschreibung eines Moduls die ECTS-Leistungspunkte und die Benotung enthalten. Nach der Begründung zur entsprechenden Norm der MRVO, die auch für die Auslegung der StudakVO heranzuziehen ist, ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen, wobei empfohlen wird, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils gelten Fassung zu bilden.

Im Akkreditierungsbericht heißt es auf Seite 9: "Die Ausweisung einer relativen Abschlussnote bzw. Einstufung gemäß ECTS-Notenskala ist noch in die Prüfungsordnung zu verankern und im Diploma Supplement auszuweisen."

Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Befund im Akkreditierungsbericht an, berücksichtigt aber den nur empfehlenden Charakter der Inbezugnahme des ECTS Users' Guide in der Begründung zu der hier anzuwendenden Norm und passt die Formulierung der vorgeschlagenen Auflage seiner Entscheidungspraxis an.

Auflage 2 bezogen auf das Kriterium Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt ist in der Prüfungsordnung festzuhalten." (Akkreditierungsbericht, S. 10)

Gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 StudakVO entspricht ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsbelastung von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Nach der zugehörigen Begründung erfolgt die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, in den Studien- und Prüfungsordnungen.

Im Akkreditierungsbericht heißt es dazu auf Seite 10: "Die Module sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Laut Selbstbericht entspricht in Anlehnung an die Studienpraxis des Kooperationspartners, der Theologischen Fakultät Paderborn, 1 ECTS-Punkt einem Workload von 30 Stunden. Das muss in der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsmaster noch verankert werden."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass in den Modulhandbüchern der Arbeitsaufwand für ein Modul und die Leistungspunkte des Moduls festgelegt werden und sich hieraus rechnerisch jeweils ein Workload von 30 Stunden pro ECTS-Punkt ergibt. Die Modulhandbücher werden in der Prüfungsordnung an mehreren Stellen in Bezug genommen. Der Workload der Module wird aber in der Prüfungsordnung nicht verbindlich in Bezug genommen.

Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Befund im Akkreditierungsbericht an und übernimmt die vorgeschlagene Auflage in seinen Beschluss.

Auflage 3 bezogen auf das Kriterium Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: "Grundlegende Texte und Ordnungen des Studiengangs müssen in geschlechtergerechte Sprachform transformiert werden."
(Akkreditierungsbericht, S. 40)

Im Akkreditierungsbericht heißt es zudem auf Seite 39: "In den vorherigen Studienkursen haben 4 Männer und 10 Frauen studiert, im aktuellen Kurs sind es 5 Männer und 9 Frauen. Schon vor dem Hintergrund des Überschusses weiblicher Studierender hat sich die Frage der Geschlechtergerechtigkeit auf dieser Ebene noch nicht gestellt. Allenfalls im Bereich der Dozentinnen und Dozenten dominiert die Zahl der männlichen Dozenten."

Mit dem Selbstbericht ist auch kein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit dokumentiert worden. Gem. § 15 StudakVO muss die Hochschule aber über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit verfügen, die auf Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Der Akkreditierungsrat sieht daher ebenfalls das Erfordernis zur Erstellung ergänzender Konzepte und ggfs. Überarbeitung der eingereichten Studiengangsunterlagen, formuliert die Auflage aber um und fasst sie vor dem Hintergrund des Wortlauts der Norm und seiner Entscheidungspraxis umfassender.

Zur Aufgabenerfüllung ist ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit zu erstellen und nachzureichen.

Hinweise

1. Die Abschlussbezeichnung wird in den Studiengangsdaten im Akkreditierungsantrag in ELIAS mit M.A. (Master of Arts) angegeben, ebenso im eingereichten Diploma Supplement. Im Akkreditierungsbericht wird der Abschlussgrad lediglich als „Weiterbildungsmaster in Katholischer Religionslehre“ (S. 8f.) angegeben und auch in der Prüfungsordnung in § 4 nicht näher spezifiziert. Der Akkreditierungsrat empfiehlt der Hochschule daher, die Abschlussbezeichnung in allen Studiengangsdokumenten mit der beantragten Abschlussbezeichnung M.A. zu vereinheitlichen.
2. Mit dem Selbstevaluationsbericht sind programmspezifische Belegexemplare des Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache dokumentiert. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Belegexemplar in englischer Sprache nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018 entspricht. So entspricht die Überschrift "4.2 Learning outcomes of the course" nicht der Vorlage (4.2 Programme learning outcomes). Auch die Überschrift "8.3 Recognition/accreditation of courses and degrees" sowie die hierunter gefassten inhaltlichen Angaben entsprechen nicht der Vorlage (8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees). Zudem weist der Akkreditierungsrat darauf hin, dass unter den Ziffern 2.1, 2.3, 2.4, 4.5 auch im englischsprachigen Diploma Supplement Angaben in der Originalsprache Deutsch verlangt werden. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die redaktionelle Aktualisierung des englischsprachigen Diploma Supplements seitens der Hochschule vorgenommen wird, wie dies auch bereits bei der deutschsprachigen Variante geschehen ist.
3. Im Akkreditierungsbericht heißt es auf Seite 23: "Um den Studiengang vollständig betreiben zu

können, werden für das Spektrum der Exegese (Altes Testament), der systematischen Theologie (Sozialethik, theologische Ethik) und der religionspädagogischen Differenzierung im Blick auf die Schultypen (Grundschulpädagogik) Lehrende der theologischen Fakultät Paderborn und der Universität Wuppertal sowie der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster u.a. herangezogen, zwei davon mit einer hauptamtlichen Aufgabe am IfL." Weiter heißt es im Akkreditierungsbericht auf Seite 24: "Im Gespräch ist auch deutlich geworden, dass sich die Theologische Fakultät Paderborn personell insofern in einem Umbruch befindet, als ein Teil des Lehrkollegiums an der Grenze zur Pension steht und durch junge Kräfte ersetzt wird. Im Gutachtergespräch ist ein wenig offengeblieben, ob das Engagement der jungen Kräfte für den Studiengang unter den neu hinzukommenden Lehrkräften nachdrücklich beworben bzw. vertraglich (Tätigkeitsbeschreibung bei der Aufnahme in das Lehrerkollegium der Theologischen Fakultät Paderborn) abgesichert wird. [...] Das Gutachtergremium empfiehlt, das Gespräch zwischen der Leitung des IfL und der theologischen Fakultät zeitnah aufzunehmen, damit die Kooperation im Zuge bevorstehender personeller Veränderungen erfolgreich weiterentwickelt werden kann [...]." Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die antragstellende Theologische Fakultät Paderborn auch die zukünftige Beteiligung des Lehrkollegiums der Fakultät an dem Studiengang sicherstellen wird.

4. Im Akkreditierungsbericht werden auf den Seiten 33ff. Überlegungen angestellt, ob und in welcher Form eine Masterarbeit entbehrlich sein könnte bzw. durch bereits zuvor erbrachte Leistungen ersetzt werden könnte. Der Akkreditierungsrat gibt hierzu den Hinweis, dass gem. § 4 Abs. 3 StudakVO eine Abschlussarbeit vorzusehen ist. In der Begründung wird die Abschlussarbeit als unabdingbares Qualitätsmerkmal für alle Studiengänge genannt. Nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag gehören aber auch Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel zu den in den Studiengängen einzuhaltenden Kriterien. Die vorgelegte Prüfungsordnung sieht eine solche Anerkennung in § 18 Abs. 5 auch vor. Auch Abschlussarbeiten dürfen nicht pauschal von dieser Anerkennung ausgeschlossen werden. Sofern Studierende die Anerkennung einer bereits zuvor abgelegten Abschlussarbeit beantragen, ist über den Antrag nach den in der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen zu entscheiden. Eine bereits abgelegte Abschlussarbeit, bei der keine wesentlichen Unterschiede zu der in diesem Studiengang abzulegenden Masterarbeit bestehen, ist nach dieser Maßgabe entsprechend anzuerkennen.

Die innerkirchliche Zustimmung gemäß §§ 24 Abs. 3 Satz 1 und 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO liegt vor.

